

# MITTEILUNGSBLATT



## der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld

Mittwoch, 29. August 2018

Nummer 35

### Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft

Telefon 09163/9990-0, Telefax 09163/9990-33, E-Mail: [info@vg-uehlfeld.de](mailto:info@vg-uehlfeld.de), [www.vg-uehlfeld.de](http://www.vg-uehlfeld.de)

#### Eingeschränkter Dienstbetrieb in der Verwaltung

Wie bereits im letzten Mitteilungsblatt verkündet, gelten **bis zum 05.10.2018** auf Grund von Abbruch- und Umbauarbeiten am Rathaus Uehlfeld folgende verkürzte Öffnungszeiten:

	<b>vormittags</b>	<b>nachmittags</b>
Montag	08.30 - 12.00 Uhr	geschlossen
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr	geschlossen
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr	geschlossen
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr	geschlossen

Wir bitten Sie, die Unannehmlichkeiten zu entschuldigen und hoffen auf Ihr Verständnis.

#### Hinweis der VG Uehlfeld betr. der Rentenberatung im Sept. 2018

Aufgrund der Abbrucharbeiten des Uehlfelder Rathauses kommt es in der VG Uehlfeld durch Umsetzungen von Mitarbeitern zu Engpässen der Büroräume; daher kann im Sept. 2018 leider kein Rentensprechtag von uns angeboten werden. Sofern es durch die Bauarbeiten nicht zu Verzögerungen kommt, werden wir den Rentensprechtag für den Okt. 2018 im Mitteilungsblatt veröffentlichen. Wir bitten Sie daher, sich in dieser Ausnahmesituation an die Rentensprechtage in Neustadt/Aisch zu wenden oder bei der Rentenversicherung Nordbayern unter der tel. Beratungsnummer 0911/23423-100 nachzufragen.

**Danke für Ihr Verständnis.**

#### Die Dt. Rentenversicherung Nordbayern hält für die gesamte Deutsche Rentenversicherung im Jahr 2018 Sprechtag in Neustadt a. d. Aisch ab

Die Sprechtage im September finden am **Donnerstag, 06.09.2018, Donnerstag, 13.09.2018 und Donnerstag,**

**20.09.2018** in der Zeit **von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr** im Ämtergebäude der Stadt Neustadt a.d. Aisch, Würzburger Str. 33, statt.

Termine werden vom Sozialamt der Stadt Neustadt a.d. Aisch unter der Telefonnummer 09161/66635 oder -66636 vergeben.

Zur Terminvergabe wird von den Versicherten die Versicherungsnummer benötigt. Es wird gebeten, neben den Versicherungsunterlagen auch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass zum Sprechtag mitzubringen.

#### Abfallvermeidung – Abfallentsorgung Zweite Problemabfallbeseitigung des Landkreises im Jahre 2018 am Donnerstag, 30.08.2018

Folgende Problemstoffe werden in haushaltsüblichen Mengen bei der Problemabfallsammlung angenommen:

A	Abbeizmittel, Abflussreiniger, Aceton Akkus, Autopflegemittel, Arzneimittel,
B	Batterien und Knopfzellen, Backofenreiniger, Bremsflüssigkeit, Beizmittel, Badreiniger

C	Chemikalien, Chromputzmittel
D	Desinfektionsmittel, Dichtungsmassen, Düngemittel
E	Energiesparlampen, Entfärber, Entkalker, Entwickler, Experimentierkästen, Enteiserspray, Entroster
F	Farben (flüssig), Fleckentferner, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fixierbäder, Feuerlöscher
G	Gifte, Glycerin, Grillreiniger
H	Halogenlampen, Herbizide, Holzschutzmittel, Herdputzmittel
I	Imprägniermittel, Insektenvernichtungsmittel
J	Jodverbindungen,
K	Kalkreiniger, Klebstoffe, Kondensatoren, Kosmetikarreste, Knopfzellen
L	Lacke, Lasuren, Laugen, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Lederpflegemittel,
M	Metallputzmittel, Möbelpolituren
N	Nagellack, Nagellackentferner, Natronlauge, Nitroverdünnung, Neonröhren
O	Ölbinder, Ölfilter, ölverunreinigte Stoffe,
P	Polituren, Putzmittel, Pflanzenschutzmittel, Petroleum, Pinselreiniger,
Q	Quecksilber, - thermometer, Quecksilberdampf lampen
R	Rohrreiniger, Rostschutzfarbe, Rostumwandler, Rattengift, Raumspray
S	Sanitärreiniger, Säuren, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmierfette/ -öle, Spiritus, Spraydosen mit Inhalt, Silberputzmittel
T	Thermometer, Terpentin, Terpentinersatz
U	Unkrautvernichtungsmittel, Unterbodenschutz
V	Verdünner
W	Waschbenzin, WC-Reiniger
Z	Zeichentusche, Zementfarbe (flüssig)

#### Nicht angenommen werden:

Asbest, Druckgasflaschen, Feuerwerkskörper, Fritierfette, Munition, Sprengkörper, Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe, Sperrmüll, Wertstoffe (z.B. Folien, Styropor, usw.), ausgespülte Spritzmittelkanister (Wertstoffhof),

**Wichtig!** Flüssigkeiten nur in festverschlossenen Behältern anliefern! Max. 30 Liter-Gebinde!!

#### Zu beachten:

Altöl, Kfz-Batterien und Altreifen (ohne Felgen) werden nur noch gegen Entgelt angenommen:

Altöl:	0,50 € pro Liter
Kfz-Batterien:	2,50 € bis 5,- € / Stück
Altreifen:	2,50 €/ Stück für Pkw-Reifen ohne Felgen 3,50 €/ Stück für Pkw-Reifen mit Felgen
Schlepperreifen:	nach Größe

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft, Herrn Wehr (Tel.: 09161/92-3440).

Abfälle, die nicht in der o. g. Auflistung aufgeführt sind, können nicht mitgenommen werden und müssen zurückgewiesen werden.

In den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft findet die Sammelaktion wie folgt statt:

#### im Markt Dachsbad:

am Donnerstag, 30. August 2018 von 12.15 – 13.00 Uhr auf dem **Parkplatz vor dem Rathaus in Dachsbad**

#### in der Gemeinde Gerhardshofen:

am Donnerstag, 30. August 2018 von 13.30 – 14.15 Uhr auf dem **Parkplatz beim Spielplatz in der Sandgasse** in Gerhardshofen

#### im Markt Uehlfeld:

am Donnerstag, 30. August 2018 von 10.30 – 11.15 Uhr auf dem **Festplatz an der B 470**

#### Achtung!

Halten Sie bitte die angegebenen Annahmezeiten unbedingt ein. Vorheriges Ablagern des Abfalls ist nicht gestattet!

### Wichtige Telefonnummern

#### Polizei-Notruf – Tel. 110

Rund um die Uhr erreichbar - anrufen sollte, wer Opfer oder Zeuge einer Straftat wird

#### Rettungsdienst – Tel. 112

Rettungsdienst und Feuerwehr in akuten Notfällen

#### Sperrnotruf für Karten – Tel. 116 116

Notruf für Sperrung von Bankkarten, Kreditkarten, SIM-Karten, neuen Personalausweis, Krankenversicherungskarten usw.

#### Ärztlicher Bereitschaftsdienst – Tel. 116 117

In Notfällen an Wochenenden und Feiertagen sowie nachts erreichbar

#### Giftnotruf für Bayern – Tel. 089/19240

Bei Vergiftungen unter Umständen die erste Anlaufstelle, um lebensbedrohliche Zustände zu verhindern

#### Sozialpsychiatrischer Dienst der Diakonie –

Tel. 09161/873571

Beratung bei psychischer Erkrankung und in seelischen Krisensituationen, Mo. – Fr. 8.00-17.00 Uhr

#### Krisendienst Mittelfranken – Tel. 0911/42 48 55 - 0

Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – Zentrale Rufnummer für Mittelfranken

#### TelefonSeelsorge – Die Anrufe sind kostenlos!

Telefon (08 00) 1 11 01 11 und (08 00) 1 11 02 22

Träger der TelefonSeelsorge sind die beiden christlichen Kirchen in Deutschland, die Evangelische Kirche ([www.ekd.de](http://www.ekd.de); [www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)) und die Katholische Kirche ([www.dbk.de](http://www.dbk.de)).

#### Zahnärztlicher Notfalldienst im Landkreis

01.09./ 02.09.2018

Michael Leonhard Wittmann, Willenbachstr. 20, 91456 Diespeck, Tel. 09161/9724

Dienstbereit: 10.00 – 12.00 Uhr in der Praxis  
18.00 – 19.00 Uhr in der Praxis

#### Apotheken-Bereitschaftsdienst im Notdienstkreis 572133

31.08. – 06.09.2018

Hirsch-Apotheke, Bamberger Str. 40, 96172 Mühlhausen  
Tel.: 09548/260

### Kirchliche allgemeine Sozialarbeit (KASA) – kostenfrei und vertraulich

- Beratung und Unterstützung in schwierigen persönlichen Lebenslagen und bei Fragen
- Beratung bei sozialrechtlichen Problemen und Unterstützung bei Anträgen (z.B. Arbeitslosengeld II, Grundsicherung)
- Hilfestellung beim Umgang mit Ämtern und Behörden
- Vermittlung weiterer Hilfsangebote und Einrichtungen bei Bedarf

#### Offene Sprechstunden:

91486 Uehlfeld, Rosenhofstr. 6: Donnerstags von 14 bis 16 Uhr im Rathaus (1.OG, kl. Besprechungszimmer)

Terminvereinbarung und Hausbesuch möglich.

#### Ihre Ansprechpartnerin:

Karin Bruder (Diplom-Sozialpädagogin FH)  
Mobil: 0160 - 966 386 07, E-Mail: bruder@dw-nea.de

### Bayern Tour Natur

Am Samstag, den 8.9.2018, von 14-16 Uhr, Pommersfelden/  
Ortsteil Weiher

#### „Mit Hildegards Kräuterschätzen gestärkt durchs Jahr“- Workshop

Die wirkungsvollen Kräuterkräfte werden heutzutage oft unterschätzt und doch wurden sie schon seit Jahrhunderten bei verschiedenen Alltagsbeschwerden auf unterschiedliche Weise verwendet. Lernen Sie wichtige Hausmittel aus „Hildegard von Bingen“ Apotheke und das Geheimnis der Bitterkräuter kennen. Dabei dürfen Sie Einiges probieren und mit nach Hause nehmen.

Am Freitag, den 21.09.2018, von 17 - 19 Uhr, Pommersfelden/  
Ortsteil Weiher

#### Wildkräuter und Wildfrüchte- ein Geschenk der Natur

Es ist Erntezeit! Wir machen einen Spaziergang und fangen uns den Sommer ein! Nach dem Kennenlernen und Sammeln der gehaltvollen „Wilden“, verarbeiten wir diese zu kulinarischen Köstlichkeiten. Den selbst „angesetzten Likör“ und „fränkischen Balsamico- Essig“ nehmen Sie für Ihren Wintervorrat mit nach Hause.

Anmeldung erforderlich bei Karin Seubert, Tel. 09548/8024  
oder per Mail: karin.seubert11@googlemail.com, www.er-na.de

### Ausstellung im Landratsamt: „Mein Lebenskoffer“

Was ist im Leben wertvoll, was ist wichtig und was nicht? Mit der Ausstellung „Mein Lebenskoffer“ regt das Freiwilligenzentrum „macht mit!“ zum Nachdenken und Reflektieren des eigenen Lebens an. Die Koffer können noch **bis Donnerstag, 20. September 2018** im Landratsamt in Neustadt a.d.Aisch zu den regulären Öffnungszeiten besichtigt werden.

Das Projektteam rund um die Wanderausstellung „Mein Lebenskoffer“ hat Menschen aus allen Bereichen des Lebens gebeten, auf ihrer Lebensreise kurz inne zu halten. Spontan zogen die Befragten eine Lebensbilanz und packten mit symbolischen Erinnerungsstücken einen Koffer. „Jeder hat auf seiner Reise durchs Leben einen unsichtbaren, inneren Koffer bei sich. Mit kostbaren und schmerzhaften Erinnerungen, aber auch mit all den Kleinigkeiten die einen täglich umgeben“, erklärt Dorothea Hübner vom Freiwilligenzentrum. Die Schüler der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule haben aus diesen Gedanken der befragten Pfarrer, Politiker, Altenpfleger, Flücht-

lingen, Jugendlichen und vielen weiteren Personen zwischen fünf und 99 Jahren anschließend anschauliche „Lebenskoffer“ erstellt. Das Ergebnis ist eine sehr lebendige Ausstellung über eine Reise ins Leben, die aus kleinen Bildern ein großes Ganzes entstehen lässt. Harry Gräber, der Initiator der Ausstellung, lädt alle Ausstellungsbesucher ein, sich von den bereits gepackten Koffern inspirieren zu lassen und dann seine eigenen Lebenskoffer-Gedanken zu notieren: „Koffer-Blätter“ und eine Einwurf-Box stehen bereit.

Das Projektteam besteht aus dem Initiator Harry Graeber, dem Freiwilligenzentrum „macht mit!“ unter der Leitung von Dorothea Hübner, den Schülern der Klasse 9 und 10 der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule Neustadt a.d.Aisch (welche die Interviews geführt und die Visualisierung durchgeführt haben), den Lehrerinnen Anne Schmidt, Birgit Hitzler und Renate Frühwald und dem Schirmherren des Projektes, dem Schriftsteller und Mundartdichter Dr. Helmut Haberkamm.

Öffnungszeiten des Landratsamtes: Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr.

### Der Aischgrund - das Land von Karpfen, Kren, Kräutern und Kellerbier auf Franken Fernsehen!

Aischgrund TV berichtet alle 14 Tage neu aus der Region entlang der Aisch, dort wo „Weinfranken“ und „Bierfranken“ auf einander treffen. Seit Januar 2017 sind wir für Sie auch entlang der Zenn unterwegs.

Bei Aischgrund TV sehen Sie alles Wichtige aus Kultur, Sport und Lifestyle. Wir berichten über Events, Kulinarisches, Sehenswürdigkeiten und geben viele Tipps für Ihre Freizeitgestaltung. Außerdem gibt es Talks mit interessanten Persönlichkeiten und aktuelle Veranstaltungshinweise aus dem Aischgrund und entlang der Zenn.

Aischgrund TV sehen Sie bei „Franken Fernsehen“, dem Regionalsender für ganz Mittelfranken zu folgenden wöchentlichen Sendezeiten:

Mo: 17:30 Uhr  
Di: 18:45, 20:45, 23:45 Uhr  
Mi: 0:45, 1:45, 2:45, 3:45, 4:45, 6:45,  
7:45, 8:45, 10:45, 13:45, 14:45, 16:45 Uhr  
Do: 16:30 Uhr  
Sa: 21:30 Uhr  
So: 8:30, 10:30 Uhr



Die jeweils aktuelle Folge findet man auch immer auf der Startseite von: [www.aischgrund.tv](http://www.aischgrund.tv) sowie aktuelle News, Videos und Bekanntmachungen zur Sendung unter [www.facebook.com/aischgrundtv](https://www.facebook.com/aischgrundtv)

## Schulnachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft

### Grundschule Dachsbach-Gerhardshofen



### Schulanfang an der Grundschule Dachsbach-Gerhardshofen

Am **Dienstag, dem 11. September 2018**, fängt das Schuljahr 2018/2019 an.  
Der Unterricht beginnt für die 2., 3. und 4. Klassen um **8.00 Uhr**.

**Schulanfangsgottesdienste in der Kirche in Dachsbach:**

1. Klassen (Schulanfänger) um 8:15 Uhr

2, 3, und 4. Klassen um ca. 10:15 Uhr

Alle Eltern und Erziehungsberechtigte sind dazu herzlich eingeladen.

Die Schulanfänger mit ihren Angehörigen treffen sich zum Schulanfangsgottesdienst um 8.15 Uhr in der Kirche (ohne Büchertasche, aber mit Schultüte).

Ab 9.15 Uhr findet dann die feierliche Begrüßung in der Aischgrundhalle statt.

Am ersten und zweiten Schultag endet der Unterricht für alle Kinder um 11.20 Uhr.

**Abfahrtszeiten der Schulbusse:****Bus I:**

Rappoldshofen ..... 7.27 Uhr

Altenbuch ..... 7.31 Uhr

Göttelhöf ..... 7.32 Uhr

Willmersbach ..... 7.35 Uhr

Ziegelhütte ..... 7.37 Uhr

Emelsdorf ..... 7.39 Uhr

Kästel ..... 7.41 Uhr

Linden ..... 7.44 Uhr

Birnbaum ..... 7.46 Uhr

Schule ..... an 7.50 Uhr

**Bus II:**

Forst ..... 7.34 Uhr

Schule ..... an 7.38 Uhr

Gerhardshofen/Wochenendsiedlung ..... 7.43 Uhr

Gerhardshofen/Rosenbühl ..... 7.45 Uhr

Schule ..... an 7.50 Uhr

Wir wünschen allen einen guten Schulstart und viel Erfolg im kommenden Schuljahr.

Astrid Baugut, Schulleiterin

**Veit-vom-Berg-Grund- und Mittelschule Uehlfeld****Liebe Eltern und Schüler der Veit-vom-Berg-Schule Uehlfeld!**

Die Sommerferien gehen bald zu Ende und es gibt neue Termine für den ersten Schultag und die anstehenden Gottesdienste:

Der Unterricht des Schuljahres 2018/2019 beginnt am **Diens- tag, den 11. September 2018 um 7.45 Uhr und endet um 11:00 Uhr.**

Alle Schüler der Klassen 2 - 9 finden sich bitte in ihren Klassenzimmern ein.

Unsere ABC-Schützen beginnen ihr erstes Schuljahr mit einem Gottesdienst in der evangelischen Kirche um 8:30 Uhr. Im Anschluss, um ca. 9:15 Uhr, werden sie mit den Eltern in der Veit-vom-Berg-Halle willkommen geheißen und erleben ihren ersten Schultag mit der Klassenlehrerin bis 11.00 Uhr. Eltern und Verwandte werden in dieser Zeit vom Elternbeirat mit Kaffee und Kuchen bewirtet.

**Anfangsgottesdienst für die Klassen 2 - 4:**

Mittwoch, 12. September 2018 um 8:00 Uhr in der evangelischen Kirche

**Anfangsgottesdienst für die Klassen 5 - 9:**

Mittwoch, 12. September 2018 um 9:00 Uhr in der evangelischen Kirche

Der Unterricht endet auch am Mittwoch, 12. September, um 11.00 Uhr.

**Busabfahrtszeiten:**

Rappoldshofen ..... 06:54 Uhr

Altenbuch ..... 06:57 Uhr

Göttelhöf ..... 06:59 Uhr

Willmersbach ..... 07:02 Uhr

Kästel ..... 07:08 Uhr

Birnbaum ..... 07:12 Uhr

Gerhardshofen ..... 07:17 Uhr

Demantsfürth ..... 07:22 Uhr

Schornweisach ..... 07:13 Uhr

Tragelhöchstädt ..... 07:17 Uhr

Rauschenberg ..... 07:05 Uhr

Oberhöchstädt ..... 07:08 Uhr

Dachsbach ..... 07:18 Uhr

Rohensaas ..... 07:00 Uhr

Arnshöchstädt ..... 07:04 Uhr

Traishöchstädt ..... 07:06 Uhr

Peppenhöchstädt ..... 07:08 Uhr

Gottesgab ..... 07:10 Uhr

Voggendorf ..... 07:12 Uhr

**Amtl. Bekanntmachungen des Marktes Dachsbach**

Telefon 09163/429, Telefax 09163/7354, E-Mail: [dachsbach@vg-uehlfeld.de](mailto:dachsbach@vg-uehlfeld.de), [www.dachsbach.de](http://www.dachsbach.de)

**FERIENPROGRAMM  
DACHSBACH 2018****Montag, 3. September**

Film „Paddington“

Ist eine britische Filmkomödie um den peruanischen Bär Pad-

dington. Der Film ist eine Kombination aus Realfilm und Computeranimation nach einem Buch von Michael Bond.

Der Bär Paddington erlebt in London auf der Suche nach einem Forscher zusammen mit der Familie Brown viele Abenteuer.

**Wann:** ..... 13.30 Uhr**Wo:** ..... Rathaus Dachsbach

**Anmeldung:** .....Kommt gerne zahlreich, evtl. Tel.  
Gemeinde Dachsbach 429  
**Alter:**.....Empfohlen ab 6 Jahren  
**Unkosten** .....0,50 € mit Ferienpass  
.....1,00 € ohne Ferienpass  
**Veranstalter:** .....Kreisjugendamt Neustadt/Aisch mit  
Gemeinde Dachsbach

**Dienstag, 4. September**

### Abschlussveranstaltung des Ferienprogrammes Dachsbach mit der Sparkasse

Flammkuchen und Apfelkuchen backen im Original Holzbackofen

**Wann:** ..... 14.00 – 15.30 Uhr  
**Wo:** .....Am Holzbackofen „In der Höll“,  
Oberhöchstädt  
**Anmeldung:** .....bis 1. September bis 1.9 bei der  
Sparkasse Dachsbach oder Gemeinde  
Dachsbach  
.....Tel. Sparkasse: 09163/9981-0  
.....Tel. Gemeinde: 09163/429  
**Alter:**.....alle Kinder  
**Kosten:**.....übernimmt die Sparkasse Dachsbach

**Veranstalter:** .....Sparkasse Dachsbach & Leonhard  
Vestner, Waltraud Wunder & Barbara  
Weber

**Samstag, 8. September**

### Kindertrödel in Rauschenberg

Ihr habt doch bestimmt einige Spielsachen oder Kleidungsstücke daheim, aus denen Ihr rausgewachsen seid. Hier auf unserem Gartenbauvereinsgelände findet Ihr die Gelegenheit, diese zu verkaufen und bei eurem Tischnachbarn gleich neue Teile zu kaufen.

Bei schlechtem Wetter kann die Veranstaltung in unserer Halle stattfinden.

Außerdem gibt es Getränke und Würstchen vom Verein.

**Wann:** ..... 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
**Wo:** .....Gartenbauvereinsgelände Rauschenberg  
**Alter:**.....Kinder ab 3 Jahren,  
gerne auch mit Eltern  
**Teilnehmer:**.....Bitte in der Gemeinde Dachsbach an-  
melden. Tel. 429. Es werden dann Ti-  
sche gestellt. Bitte nur Kindersachen.  
Kleidung und Spielzeug und ähnliches.  
**Veranstalter:** .....Gartenbauverein Rauschenberg

## Amtl. Bekanntmachungen der Gemeinde Gerhardshofen

Tel. 09163/575, Telefax 09163/7139, gerhardshofen@vg-uehlfeld.de, www.gerhardshofen.de

### Hinweis für die Bewohner in Gerhardshofen in allgemeinen Wohngebieten

Wir bitten die Anwohner von Gerhardshofen, die in allgemeinen Wohngebieten wohnen, (Gebiete, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt) darauf zu achten, dass nach der 32. BImSchV (Geräte- und Lärmschutzverordnung) es untersagt ist, **motorbetriebene Rasenmäher aller Art an Werktagen von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr** zu nutzen; ein Nutzungsverbot gilt **ebenso für Sonntag und Feiertage**.

Das Verbot gilt auch für den Betrieb anderer lärmzeugender Arbeitsgeräte im Freien.

Wir bitten die Anwohner, motorbetriebene Rasenmäher und andere lärmzeugende Arbeitsgeräte wie z.B. Heckenscheren, Schredder oder Zerkleinerer mit Elektromotor nur in der vorgegebenen Betriebszeit zu nutzen, um somit Ihre Nachbarschaft vor Lärmimmissionen zu schützen.

## Amtl. Bekanntmachungen des Marktes Uehlfeld

Telefon 09163/9990-0, Telefax 09163/9990-33, E-Mail: uehlfeld@vg-uehlfeld.de, www.uehlfeld.de

**Amtliche Bekanntmachung der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Marktes Uehlfeld vom 26.07.2018**

**Der Marktgemeinderat Uehlfeld hat in seiner Sitzung am 26.07.2018 eine Satzung über Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Marktes Uehlfeld beschlossen. Die Satzung, die am 01.09.18 in Kraft tritt, ist nachstehend abgedruckt und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.**

### Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Der Markt Uehlfeld erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 230) folgende Satzung:

#### ERSTER TEIL Bürgerbegehren

##### § 1

##### Antragsrecht

(1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des

eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).

- (2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)
1. Unionsbürger sind,
  2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
  4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.
- (4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird

dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

- (5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

## § 2

### Unterschriftenlisten

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Gemeinde wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
- (3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
- (4) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

## § 3

### Eintragungen

- (1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Eintragungen sind ungültig, wenn
1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
  2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
  3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.
- Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.
- (3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

## § 4

### Einreichung, Änderung, Rücknahme

- (1) Das Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden.

Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

- (3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
- (4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

## § 5

### Prüfung

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) Die Gemeinde legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Gemeinde antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Gemeinde jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

## § 6

### Datenschutz

- (1) Die Gemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.
- (2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

## § 7

### Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1) Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern.
- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzu-

lässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).
- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
  1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist
  2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
  3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
  4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- (5) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (6) Erklärt der Gemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Gemeinderates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

## § 8

### Ratsbegehren, Stichfrage

- (1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichtentscheid).

## § 9

### Beanstandung

Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

## ZWEITER TEIL Bürgerentscheid ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

### § 10

#### Abstimmungsleiter

- (1) Der Leiter der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.
- (2) Ist der Leiter der Geschäftsstelle nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat den Sachgebietsleiter des Wahl- und Passamtes zum Stellvertreter

### § 11

#### Abstimmungsausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde ver-

bindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## § 12

### Abstimmungsvorstände

- (1) Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Gemeinde bewegliche Abstimmungsvorstände einrichten.
- (2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden von der Gemeinde aus dem Kreis der Gemeindebürger oder aus dem Kreis der Gemeindebediensteten bestellt.
- (3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.
- (4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

## § 13

### Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Gemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann

mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 3 GO).

- (3) Der Markt Uehlfeld gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe der von der Verwaltungsgemeinschaft bei Wahlen festgesetzten Höhe.

## **ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit**

### **§ 14**

#### **Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume**

- (1) Die Gemeinden des Landkreises teilen ihr jeweiliges Gebiet in ein und bestimmen für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWG, § 13 Abs. 1 sowie 2 und §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

### **§ 15 BBS – Abstimmungstag**

- (1) Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauf folgenden Sonntag durchgeführt werden.
- (2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (3) Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

### **§ 16 BBS – Abstimmungsbekanntmachung**

- (1) Die Gemeinde macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
  2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
  3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich ist.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
  2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können

3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
5. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

- (4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

## **ABSCHNITT 3 Stimmrecht**

### **§ 17**

#### **Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

### **§ 18 – Ausübung des Stimmrechts**

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
1. in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
  2. durch Briefabstimmung.(Erl. 1)
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

### **§ 19**

#### **Bürgerverzeichnis; Beschwerde**

- (1) Die Gemeinden legen für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten an (= Bürgerverzeichnis).
- (2) Wer in keiner Gemeinde des Landkreises gemeldet ist, kann in entsprechender Anwendung des § 15 GLKrWO nur auf Antrag oder aufgrund einer bis zum 16. Tag vor der Abstimmung möglichen Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen werden. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist (§ 17). Über die Anträge auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder über Beschwerden entscheiden die Gemeinden.
- (3) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.
- (4) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben.
- (5) Gibt die Gemeinde der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.



- (6) Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (7) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

#### **§ 20**

##### **Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde**

- (1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- (2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die § 22 bis § 28 GLKrWO entsprechend. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.
- (3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

#### **§ 21**

##### **Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten**

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.
- (2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- (3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.
- (4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

#### **ABSCHNITT 4 Stimmabgabe**

##### **§ 22**

##### **Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Gemeinderat.

- (2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Hat der Gemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

#### **§ 23**

##### **Stimmabgabe im Abstimmungsraum**

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

#### **§ 24**

##### **Besonderheiten der Briefabstimmung**

- (1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief
  1. den Abstimmungsschein und
  2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelschlag
 zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

#### **ABSCHNITT 5**

##### **Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses**

#### **§ 25**

##### **Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel**

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Sätze 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
  1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
  2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
  3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

### § 26

#### Behandlung der Stimmzettel

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

### § 27

#### Ungültigkeit der Stimmvergabe

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
  1. nicht amtlich hergestellt ist
  2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
  3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
  4. ein besonderes Merkmal aufweist
  5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
  6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.
 Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

### § 28

#### Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

### § 29

#### Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- (6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

## ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

### § 30

#### Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

### § 31

#### Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

### § 32

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.18 in Kraft.

Uehlfeld, 27.07.18:  
Stöcker, 1. Bürgermeister

## Problem-Abfallsammlung auf dem Festplatz

Bitte beachten Sie, dass die Herbst-Problemabfallsammlung am **Donnerstag, 30.08.2018**, diesmal auf dem **Festplatz an**

der B 470 durchgeführt wird.

Die Fahrzeuge des Landkreises stehen von 10.30 bis 11.15 Uhr dort bereit und nehmen Ihren Problem-Abfall entgegen. Nähere Angaben zu den Sammelkriterien finden Sie in dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes unter „Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft“.

## UEHLFELDER FERIENPROGRAMM 2018

für Kinder und Jugendliche von 1 - 15 Jahren

Der Markt Uehlfeld veranstaltet auch dieses Jahr wieder ein eigenes Ferienprogramm. Nachfolgend wird die Übersicht über das Programm der kommenden Woche abgedruckt.

Freitag, 31.08.2018.....Lesenacht in der Bücherei im Kunststückhaus  
Mittwoch, 05.09.2018 .....Film „Paddington“ – Veit-vom-Berg-Schule  
Donnerstag, 06.09.2018.....Bowling spielen im Aischgrund-center

Das ausführliche Programm mit Anmeldekarten kann bei der Gemeinde abgeholt werden.

Falls bei den einzelnen Veranstaltungen noch Plätze frei sind, nimmt diese Frau Lisette Heid, Hauptstraße 15, Tel. 0162/2811879, entgegen.

Wir hoffen, dass sich wieder viele Kinder und Jugendliche am Ferienprogramm beteiligen.

Lisette Heid  
Jugendbeauftragte

## Kirchliche Nachrichten

**Bereitschaftsdienst für die Evang.-Luth. Kirchengemeinden Dachsbach/Oberhöchstädt, Gerhardshofen und Uehlfeld**

**Sonntag, 02.09.2018 (14. Sonntag nach Trinitatis)**  
Pfarrer Weber, Baudenbach – Tel. 09164/245

**Evang.-Luth. Kirchengemeinden Dachsbach und Oberhöchstädt**

**Donnerstag, 30.08.**  
19.30 Uhr ELJ Dachsbach

**14. So. n. Trinitatis, 02.09. –**

**Änderung der Gottesdienst-Anfangszeit!**

9.00 Uhr Gottesdienst in Dachsbach (Pfrin. Ruth Neufeld)  
10.15 Uhr Gottesdienst in Oberhöchstädt (Pfrin. Ruth Neufeld)

**Montag, 03.09.**

20.00 Uhr Kirchenchor Dachsbach (Beginn nach der Sommerpause)

**Pfarrbüro**

In der Woche vom 3. – 7. September ist das Pfarrbüro wegen Urlaub geschlossen.

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gerhardshofen**

www.gerhardshofen-evangelisch.de Tel. 09163-359, Fax 7615  
Bürozeiten: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr

**Mittwoch, 29.08.2018**  
19.30 Uhr Chorprobe Feinklang

**Sonntag, 02.09.2018 (14. So. n. Trinitatis)**  
9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Forst (D. Kleinschroth)

**Mittwoch, 05.09.2018**  
19.30 Uhr Chorprobe Feinklang

**Donnerstag, 06.09.2018**  
19.30 Uhr Kirchenvorstandssitzung

**Vorhinweis:** Am 7. Oktober um 15.00 Uhr wird das Pfarrerehepaar Kleinschroth im Gottesdienst auf seiner neuen Pfarrstelle in Ippesheim eingeführt. Wer gerne dorthin mitfahren möchte, meldet sich bitte zum 18.09. im Pfarramt an. Je nach Anmeldungszahl wird ein Bus bestellt oder eine Mitfahrgelegenheit vermittelt.

**Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schornweisach-Vestenbergsreuth**

**Sonntag, 02.09.18 14. S.n.Trin.**  
9.00 Uhr Schornweisach  
10.15 Uhr Vestenbergsreuth

**Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uehlfeld**

www.pfarramt-uehlfeld.de, Tel. 09163 – 231, Fax 996871  
Bürozeiten: Mittwoch und Freitag von 13.30 Uhr – 16.30 Uhr

**Sonntag, 02.09.2018 14. Sonntag nach Trinitatis**  
9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Lektorin Elke Döller)

**Montag, 03.09.2018**  
19.00 Uhr Kindergottesdienst-Mitarbeiterbesprechung im Evang. Gemeindehaus

**Sonntag, 09.09.2018 15. Sonntag nach Trinitatis**  
9.30 Uhr Hauptgottesdienst mit Abendmahl (Prädikantin Daniela Seren)  
11.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Prädikantin Daniela Seren) im Vitanas Seniorenheim

**Vakanz-/Urlaubsvertretung:**

Pfarrer Dietmar Kleinschroth, Tel. 09163-359

Bitte beachten, dass das Pfarramt bis 29.08. nicht besetzt ist.

**Katholische Kirchennachrichten  
Filialgemeinde Sankt Bonifatius Uehlfeld,  
Dachsbach, Gerhardshofen**

Pastoralreferent Christian Lauger: Tel. 0175/2647301 oder dienstags von 10.30-11.30 Uhr im Pfarrbüro Sterpersdorf (außer Schulferien); Pfarrbüro St. Vitus in Sterpersdorf: Tel. 09193/3490; Bürozeiten: Dienstag von 9.00-11.00 Uhr, Donnerstag von 16.00 -18.00 Uhr

**Freitag, den 31.08.2018 Antoniuskapelle**  
19.00 Uhr Heilige Messe

**Samstag, den 01.09.2018 22. So. im Jahreskreis**  
19.00 Uhr Vorabendmesse St. Vitus Sterpersdorf

**Sonntag, den 02.09.2018**  
9.30 Uhr Heilige Messe, St. Bonifatius Uehlfeld

Intentionen können bei Fam. Weiß Tel. 09163/1633 oder in der Sakristei bestellt werden

## Christusgemeinde Diespeck - Gerhardshofen

www.christusgemeinde.com - Jugendpastor Micha Kunz, Tel. 09161/8728684, Gemeindebüro, Tel. 09161/61428

### Donnerstag, 30.08.18

19:30 Uhr Gebetskreis

### Freitag, 31.08.18

20:00 Uhr Jugendkreis (ab 16 Jahre)

### Sonntag, 02.09.18

10:00 Uhr Gottesdienst - „Sauer auf Gott“

15:00 Uhr Sommerferienprogramm „Fußball- /Volleyball-Cup“

### Dienstag, 04.09.18

19:30 Uhr Alkohol (k)ein Problem? Gesprächskreis des Blau-

en Kreuzes für Angehörige und Betroffene (jeden 1., 3. und 5. Dienstag im Monat)

In den Ferien finden keine Krabbelgruppe, Kids Zone, EC-Pfadfinder und t4C statt.

Während unserer Gottesdienste stehen für die ganz Kleinen Eltern-Kind-Räume zur Verfügung. Alle Kinder zwischen 2 ½ und 6 Jahren dürfen während der Predigt bei der Kinderbetreuung singen, spielen und spannende Geschichten hören. Für Kinder ab der 1. Klasse bis 12 Jahre findet parallel zum Gottesdienst das „Abenteuerland“ statt.

Alle Veranstaltungen finden, soweit nicht anders bekannt gegeben, in der Christusgemeinde in Diespeck statt.

## Übungstermine der Freiwilligen Feuerwehren

### Markt Dachsbach

Ort	Tag	Datum	Uhrzeit	Übung
Rauschenberg	So.	02.09.2018	08.00 Uhr	Übung

### Gemeinde Gerhardshofen

Gerhardshofen	Mo.	03.09.2018	20.00 Uhr	Übung Gruppe Eichner
Birnbaum	So.	02.09.2018	09.00 Uhr	Übung Gruppen 1 + 2
Willmersbach	So.	02.09.2018	09.00 Uhr	Übung

### Markt Uehlfeld

Schornweisach	So.	02.09.2018	09.00 Uhr	Übung Hydranten
Tragelhöchstädt	So.	02.09.2018	10.00 Uhr	Übung

## Vereine und Verbände

### Fischerfest in Rohensaas

01.09. ab 17 Uhr / 02.09. ab 11 Uhr

Der Fischereiverein Rohensaas und Umgebung e. V. lädt Sie herzlich zum Fischerfest nach Rohensaas ans Feuerwehrhaus ein. Genießen Sie frisch gebackene Karpfen, gegrillte Bachforellen oder Bratwürste und Steaks in gemütlicher Atmosphäre am Dorfweiher. Wir starten am 01.09. ab 17 Uhr und am 02.09. ab 11 Uhr. Mit hausgemachten Kuchen und Torten lassen wir das Fest am 02.09. ausklingen. Auf Ihr Kommen freut sich der Fischereiverein Rohensaas und Umgebung e. V.

### Basar in Gerhardshofen/Dachsbach

Alles für's Kind - vom Baby bis zum Teenager

Wann: **So. 16. September 2018 von 14:00-16:00 Uhr**

Wo: Aischgrundhalle Dachsbach/Gerhardshofen  
Kaffee und Kuchen - auch zum Mitnehmen!

#### Anmeldung:

Kathrin Tietze, Tel. 09163 / 9939713

Sladjana Hesoun, Tel. 0152 / 03528488 (auch per SMS oder WhatsApp erreichbar)

Es freut sich der Elternbeirat der Kinderwelt Gerhardshofen

### Obst - und Gartenbauverein Uehlfeld

Ab Samstag, den 1. September geht's los!

Soft pressen beim Obst- und Gartenbauverein Uehlfeld und Umgebung e. V.



- Herstellung von Obstsaft aus eigenem Obst
- es wird nur einwandfreies, sauberes Obst angenommen
- Flaschen müssen gereinigt sein.
- Neue Flaschen sowie Beutel 3 / 5 u. 10 ltr. können erworben werden.
- Terminvereinbarung :
- ab Montag bis Freitag von 19.00 bis 20.00 Uhr
- **per Mail: sapper@ogv-uehlfeld.de**
- **Tel.: 09163 / 8251**

Ihr Obst und Gartenbauverein  
1.Vors. Karl-Heinz Sapper

### Hallo liebe Bänkla-Freunde,

der Start ins Herbst-Programm 2018 rückt immer näher.

Die neuen Programmflyer sind erhältlich, bei den örtlichen Banken sowie in vielen Geschäften.



Der Kartenvorverkauf für die Veranstaltung mit Stephan Zinner ist bereits gestartet:

### Stephan Zinner „relativ simpel“

Eigentlich wäre das Leben doch ganz einfach: Geburt, Pubertät, Fortpflanzungspartner finden, wenn's klappt Kinder, gutes Bier trinken, in Würde alt werden, dann Sterben.

Und bei all dem möglichst keinen Scherbenhaufen hinterlassen ... relativ simpel eben!

Aber immer, wenn das einer sagt, mit diesem „relativ simpel“, z.B. beim Regal-Aufbau, bei der Wegbeschreibung oder bei der Samenspende, immer dann gibt es irgendwo einen Haken – und es ist Vorsicht geboten.

### Kartenvorverkauf:

Uehlfeld- Brauerei Prechtel

- Raiffeisenbank

- Sparkasse

Neustadt- Buchhandlung Schmidt

Höchststadt- Bücherstube

Das „BÄNKLA-TEAM“, freut sich jetzt schon auf euren Besuch

### Vorschau:

27.10.18, Mäc Härder, „Wir haben nicht gegoogelt, wir haben überlegt!“

1.12.18, Stefan Kügel, „We Are the Champions – Mir sinn die Größdn“

Bänkla-Info im Internet - [www.baenkla-kultur.de](http://www.baenkla-kultur.de)

Walter Kirsch, 1. Vorsitzender

### Dienstag, 4. September, 2018, 20:00 Uhr

#### BÄNKLA - TREFF

Brauerei Prechtel, Uehlfeld

Walter Kirsch, 1. Vorsitzender



### „Offenes Torhaus“

Liebe Bürgerinnen und Bürger, am **Sonntag, den 09. September 2018** zum „Tag des offenen Denkmals“ ist das Torhaus von **14.00 Uhr bis 17.00 Uhr** zur Besichtigung geöffnet.

Mit leckeren Kuchen, Kaffee, Tee und anderen Getränken können Sie bei uns entspannen.

Auf Ihren Besuch freut sich das Bänkla-Team



### Stammtisch der Bürgerinitiative „Lebenswertes Uehlfeld“

Am **Dienstag** findet **ab 19 Uhr** wieder unser Stammtisch im Schützenhaus in Uehlfeld statt. Alle Mitglieder und Interessierten laden wir herzlich ein, vorbeizukommen und sich in entspannter Atmosphäre auszutauschen.

Weitere Informationen auch auf unserer Webseite [www.lebenswertes-uehlfeld.de](http://www.lebenswertes-uehlfeld.de)

Wir freuen uns auf Euch, Bürgerinitiative „Lebenswertes Uehlfeld“

### Imkerverein Mittlerer Aischgrund e.V.

Am kommenden **Sonntag, den 02.09.2018, ab 10:00 Uhr** treffen wir uns an unserem Lehrbienenstand auf der Streuobstwiese zwischen Oberhöchstädt und Rauschenberg. Alle Mitglieder und Interessierte sind herzlich willkommen.

Infos unter [www.lehrbienenstand.wordpress.com](http://www.lehrbienenstand.wordpress.com) oder 09163/1643

### Fränkischer Albverein

#### Mittwoch, 5.09.2018: vom Aisch- in den Zenngrund

Die Wanderung über 16km beginnt in Ickelheim und führt nach Oberzenn, wo eingekehrt wird. Danach geht es zum Ausgangspunkt zurück. Treffpunkt ist um 9:30 Uhr am Parkplatz Wasenmühle in Neustadt, Fahrgemeinschaften werden gebildet, Unkostenbeitrag 4.-€ Anmeldung bis 4.09. bei Wanderführer Bernd Meyer, Tel. 09104-1503

### FC Dachsbach-Birnbaum

#### A-Klasse 5

Sonntag, 2.9.18, 15 Uhr in DACHSBACH

FC Dachsbach-Birnbaum - SpVgg Markt Baudenbach

#### B-Klasse 5

Freitag, 31.8.18, 19 Uhr in Dachsbach

FC Dachsbach-Birnbaum II - SV Neuhof/Zenn II

[www.fc-dabi.de](http://www.fc-dabi.de)

### SpVgg Uehlfeld

#### Kreisklasse 1:

Die erste Mannschaft spielt am kommenden Sonntag, 02.09.2018, zuhause. Sie trifft um 15 Uhr auf den FSV Erlangen Bruck II. Bereits am 05.09.2018 geht es mit einer englischen Woche weiter. An diesem Mittwoch treffen wir auswärts auf den ASV Höchststadt/Aisch. Anstoß ist um 18:30 Uhr.

#### A-Klasse 1:

Am kommenden Sonntag 02.09.2018 ist unsere zweite Mannschaft spielfrei. Am 05.09.2018 kommt es um 19 Uhr am Schwalbenberg zum Lokalderby gegen den TSV Vestenbergsgreuth.

Alle Spieler und Verantwortliche würden sich über eine große und lautstarke Fanunterstützung freuen!

Thomas Albert, Spielleiter Herrenbereich  
SpVgg Uehlfeld 1946 e.V.

### FC Dachsbach-Birnbaum

#### Jahreshauptversammlung

Hiermit laden wir alle Mitglieder recht herzlich zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung am **Freitag, den 14.09.2018 um 20:00 Uhr** ins Vereinsheim in Birnbaum ein.

#### Tagesordnung:

Begrüßung

Bericht des 1.Vorstandes

Bericht des Kassiers

Bericht der Kassenprüfer

Entlastung Kassier und der Vorstandschaft

Berichte der Abteilungen

Vorschau

Eigene FC Vorstandschaft

Wünsche und allgemeine Anträge

Anträge müssen schriftlich bis 09.09.2018 beim Vorstand eingereicht werden. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

die Vorstandschaft

gez. Richard Graf, 1.Vorstand

### Eisstock-Schützen-Club Uehlfeld e.V.

#### Gaudipokal!

**Einladung zum Brauerei Prechtel-Cup (sponsored by Walter)**

Am **Samstag, den 01.9.2018 ab 14.00 Uhr** findet auf unserer Sommerstockbahn (Ernst-Hombach-Str.) unser Gaudipokal im Eisstock schießen statt. Der Pokal wird in lockerer Atmo-

sphäre ausgespielt. Wenn Du mindestens 12 Jahre alt bist, Männlein oder Weiblein oder auch kein Vereinsmitglied bist - ist kein Problem. Also jeder der Lust hat schnappt sich seine Kumpels, Nachbarn, Vereinskollegen, Stammtischbrüder, usw. und ab geht's zum ESC. Wer keine Mitstreiter motivieren kann, kann trotzdem kommen. Die Mannschaften werden gelost. Der Wettkampf wird bis ca. 22.00 Uhr zu Ende sein. Anschließend Siegerehrung und gemütliches Beisammensein.

Auf einen schönen gemeinsamen Abend und auf Euer kommen freut sich der ESC Uehlfeld.

Achtung! Bitte unbedingt festes Schuhwerk tragen! (Turnschuhe)

Sollten noch Fragen offen sein, wendet Euch an folgende Ansprechpartner:

1. Vorstand, Thomas Beer, Tel.: 015252431407